

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“

hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ beschlossen.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 11.12.2019, Aktenzeichen 35.02.01.01-23Rom-050-1610, gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 11.07.2019 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich Kraftwerk Neurath“.“

Düsseldorf, den 11.12.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
- 35.02.01.01-23Rom-050-1610 –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, den 06.01.2020
Allgemeiner Vertreter

Hermann Schnitzler

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Rommerskirchen, unweit dem Gebiet der Stadt Grevenbroich. Er umfasst einen Teil des Flurstücks 291, Flur 32, Gemarkung Rommerskirchen.

Die Flächen zwischen der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kraftwerkserweiterungsflächen, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsfläche genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen FNP bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzepts bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzepts die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden.

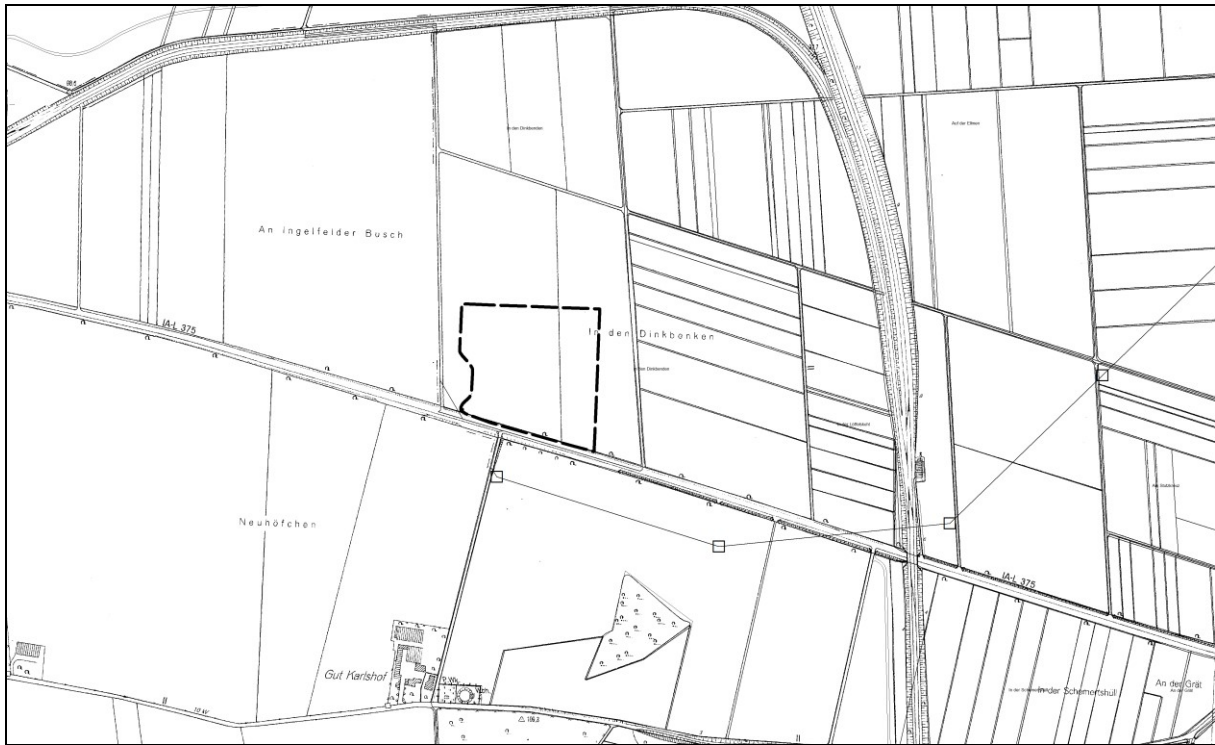
Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des FNP notwendig. Die Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* soll hier in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert werden. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten werden. Die Ausgleichsverpflichtungen werden im Rahmen des Bauantrags geregelt.

Durch die Nutzung dieser Fläche als Lager- und Revisionsfläche können bei den Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduziert werden. Mit der Änderung sind keine Hochbaumaßnahmen zulässig, sodass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die FNP-Änderung auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

In die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“, in die Begründung und in die zusammenfassende Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Zimmer 1.15, Einsicht genommen werden.

Übersichtsplan



Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 06.01.2020
Allgemeiner Vertreter

Hermann Schnitzler